

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 14.02.2019    Nr. 07

---

Inhalt:

Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung  
für die Entnahme, das Zutagefördern und  
Ableiten von Grundwasser aus verschiedenen  
Brunnen im Pöhlder Becken 110

Stadt Bad Sachsa  
Bekanntmachung Widerspruch Bundesmeldegesetz 112

Gemeinde Bilshausen  
Haushaltssatzung 2018 113

Gemeinde Walkenried  
Satzung über das Friedhofs- und  
Bestattungswesen 115

Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) 126

Gemeinde Wollershausen  
Jahresrechnung 2015 130

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Herzberg am Harz - Städtische Betriebe Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, die Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz und die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt, haben beim Landkreis Göttingen jeweils **die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme, das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus verschiedenen Brunnen im Pöhlder Becken** gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> beantragt.

Folgende Entnahmemengen wurden beantragt:

<b>Stadt Herzberg am Harz - Städtische Betriebe Herzberg am Harz</b>	<b>750.000 m<sup>3</sup>/Jahr,</b>
<b>Harz Energie Netz GmbH</b>	<b>1.496.500 m<sup>3</sup>/Jahr,</b>
<b>Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH</b>	<b>750.000 m<sup>3</sup>/Jahr.</b>

Das Wasser soll vorrangig dem Versorgungsnetz der Stadt Herzberg am Harz und angeschlossener Ortsteile, dem Versorgungsnetz der Stadt Bad Lauterberg im Harz und angeschlossener Ortsteile und dem Versorgungsnetz der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH zugeführt werden und zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden.

Da alle drei Wasserversorgungsunternehmen aus dem sogenannten Pöhlder Becken, einem größeren zusammenhängenden Wassergewinnungsgebiet am Südharz, partizipieren, wurden die Bewilligungsanträge zusammen betrachtet.

Die Antragsunterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich auswirkt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus den Anträgen und den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen, die bei der

**Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstraße 6 - 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz,  
Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128,**

einen Monat und zwar vom **18.02.2019** bis einschließlich **18.03.2019** ausliegen und während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können.

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen sind ebenfalls über die Homepage des Landkreis Göttingen [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) unter der Rubrik „Unsere Themen“ → „Umwelt“ → „Aktuelles und Termine“ einsehbar.

Gegen die beantragten Bewilligungen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **01.04.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Einwendungen erheben.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten und erkennen lassen, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zur Vermeidung des Ausschlusses sollten die Einwendungen daher innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den übrigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, kann auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

### Bekanntmachung

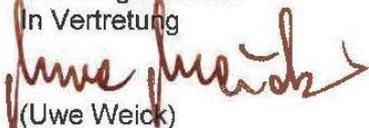
Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass die §§ 36 (2); 42 (2-3); 50 (1-3; 5) des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 58 c des Soldatengesetzes (SG) die Möglichkeit einräumen, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich um Datenübertragungen der Meldebehörde nach dem BMG an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört;
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen;
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungs- und Bauamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa schriftlich oder zur Niederschrift mit.

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Uwe Weick)

Stadtoberamtsrat

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.311.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.343.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.000
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.168.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.089.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	301.400
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	418.400
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	117.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	56.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.586.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.564.100

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 117.000 festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bilshausen, den 19.11.18

Die Bürgermeisterin  
gez. Anne-Marie Kreis

L. S.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen, Fachbereich Finanzen am 05.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.02.2019 bis zum 05.03.2019 in der Gemeindeverwaltung Bilshausen, Gemeindebüro, Sandweg 1 A zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag- Mittwoch von 9-12 Uhr, Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 9-12 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bilshausen, 12.02.2019



**Satzung  
der Gemeinde Walkenried über das Friedhofs- und  
Bestattungswesen**



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetzes in der Verfassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 07.02.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Walkenried, Wieda und Zorge im Eigentum der Gemeinde Walkenried.
- (2) Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Walkenried ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Walkenried. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

**§ 2  
Verwaltung**

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Walkenried. Die für die Trauerfeiern und Beisetzungen erforderlichen Formalitäten obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

**§ 3  
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Rates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit nicht abgelaufen ist, die in

Familiengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Walkenried in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungen sollen jedoch grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach der Bestattung vorgenommen werden.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Walkenried auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Familiengrabstätten/Urnengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

(2) Die Gemeinde Walkenried kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 5**

##### **Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren sollen nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe betreten. Die von der Gemeinde Walkenried erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(2) Tiere sind an der Leine und ausschließlich auf den Wegen zu führen.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Walkenried vorliegt,
- b) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Fortwerfen von Papier und anderen Abfällen auf Wegen und Anlagen sowie das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
- e) das unbefugte Abreißen oder Wegnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und

- anderer Gegenstände von Gräbern und Anlagen,
- f) Gedächtnisfeiern ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Walkenried zu veranstalten,
  - g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

## **§ 6 Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnengräber,
- d) Rasenreihenerdegräber,
- e) Baumbestattungen und
- f) Rasenreihenerdeinzelgrabstellen.

Eine Unterscheidung erfolgt für Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie für Kinder bis zu 6 Jahren.

## **§ 8 Anordnung der Grabstätten auf den Grabfeldern**

Die Bestattungen auf den vorgesehenen Grabfeldern werden fortlaufend vorgenommen.

## **§ 9 Wiedererwerb einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist**

Die Angehörigen eines Verstorbenen haben keine Anrechte auf Wiedererwerb einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist für die Vornahme einer zweiten Bestattung. Verlängerungen der Ruhefrist einer Grabstelle können nur bis zum Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Grabfeldes gewährt werden.

## **§ 10 Nutzungsrecht**

(1) Die Grabstellen können nicht im Voraus erworben werden. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem Erwerb der Grabstelle. Für Grabstätten von Kindern bis zu 6 Jahren wird die Nutzungszeit abweichend auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Rasenreihenerdeinzelgrabstellen beträgt 20 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Grabfeldes werden die Grabstellen eingeebnet und zur Wiederbelegung vorbereitet. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung des Grabfeldes öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§11 Urnenbeisetzungen**

Urnenbeisetzungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Urnenhain vorgenommen werden. Beisetzungen in andere Grabstätten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung, wobei jedoch je Grabstätte nur 2 Urnen beigesetzt werden können. Durch die Beisetzung in Erdbestattungs-gräbern wird die Ruhefrist nicht verlängert. Sie läuft mit dem Ende der Ruhefrist des Erdgrabes ab.

## **§ 12 Baumbestattungen**

(1) Baumbestattungen werden auf den Friedhöfen in Walkenried, Wieda und Zorge ermöglicht - diese werden ausschließlich als Urnenbeisetzungen vorgenommen. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume sind mit einer Registriernummer versehen.

(2) Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- Gemeinschaftsbaum ( bis 10 Urnen Belegung),
- Einzelbaum ( 1 Urne Belegung),
- Familien- oder Freundschaftsbaum ( bis 10 Urnen Belegung).

(3) Namenstafeln, maximal 3-zeilig, am Baum zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Die Herstellung und Anbringung erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Die tatsächlichen Fertigungskosten sind dem Träger des Friedhofes zu erstatten.

(4) Das Nutzungsrecht sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Eine Verlängerung der Liegezeit im Bereich Gemeinschafts- bzw. Einzelbaum ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts eines Familien- oder Freundschaftsbaums kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Zahlung einer Gebühr je beigesetzter Urne gewährt werden. Der Ablauf des Nutzungsrechtes am Familien- oder Freundschaftsbaum beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch, sie kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Baum erkrankt ist oder aus anderem Grund entfernt werden muss, abgelehnt werden.

(5) Es ist nicht gestattet,

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

(6) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege. Im Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch den Friedhofsträger ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

### **§ 13**

#### **Nutzungsrecht von Urnengrabstätten**

Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Für den Erwerb sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Vorschriften für Grabstätten sinngemäß. Die Nutzungszeit von Rasenreihenurnengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgräbern beträgt 20 Jahre.

### **§ 14**

#### **Ablauf des Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist hat die Gemeindeverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

### **§ 15**

#### **Grabmäler und Einfriedungen**

(1) Die Einrichtung von Grabmälern Einfriedigungen, Einfassungen und Umrandungen mit Grünpflanzen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Walkenried gestattet.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlagen sich nicht dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen sowie Werkstoffe, Form und Abmessungen solcher Anlagen bindend vorzuschreiben.

(3) Zeichen und Inschriften auf dem Grabdenkmal, woran ein natürliches Empfinden Anstoß nehmen könnte, sind unzulässig. Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift oder Ergänzung ist möglich. Es ist nicht gestattet, QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen. Der Inhalt des QR-Codes ist bei der Beantragung der Genehmigung aufzuzeigen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde Walkenried entfernt werden.

### **§16**

#### **Entfernung der Grabmäler und Einfriedungen**

Die im § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden. Die Eigentumsverhältnisse an den nach § 15 eingebrachten Sachen richten sich nach §§ 946 ff i.V. mit § 94 BGB. Sechs Monate vor Ablauf der Ruhefrist sind die eingebrachten Sachen auf Verlangen der Erben herauszugeben.

### **§ 17**

#### **Grabdenkmäler**

(1) Stehende Grabdenkmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie Kinder bis zu 6 Jahren 0,70 m sein. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gegen Umstürzen ausreichend gesichert

sein. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind einzuhalten.

(2) Die zur Unterhaltung Verpflichteten sind für alle Schäden haftbar, die Infolge mangelnder Ausführung und Unterhaltung, insbesondere durch Abstürzen von Teilen des Grabmals, verursacht werden.

(3) Bei Rasenreihenurnengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgrabstellen ist die Form des Grabdenkmals vorgeschrieben. Das Grabdenkmal besteht aus einem 5 cm starken Stein der Materialart „Granit“ mit den Maßen 30 x 40 cm. Die Inschrift besteht aus dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Schriftzeichengröße beträgt 4 cm für den Vor- und Nachnamen sowie 3 cm für Geburts- und Sterbejahr und die Schriftart lautet „Quadrat“.

## **§ 18**

### **Verwendung von Natursteinen**

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde Walkenried nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen<sup>1</sup> folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone

---

<sup>1</sup> [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung]

2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt<sup>2</sup> voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte<sup>3</sup> Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

## **§ 19 Haftung**

Die Gemeinde Walkenried übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder Elementarereignisse sowie seitens Dritter oder auf andere Art an den Grabmälern entstehen.

## **§ 20 Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu befestigen.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt das BIV-Merkblatt 4.1 „Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>2</sup> [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung]

<sup>3</sup> vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte]

## **§ 21**

### **Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Walkenried über.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entfernung solcher Gewächse, die die benachbarten Gräber stören und das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen, vorzunehmen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders bezeichneten Stelle abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

(3) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weitere zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstelle von der Gemeinde Walkenried abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(4) Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden.

(5) Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck im Bereich der Rasenreihenurnen- und Rasenreiheneinzelgrabstellen und anonymen Grabstellen ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

## **§ 22**

### **Bestattungsvorschriften**

(1) Die Vornahme einer Bestattung auf dem Friedhof ist spätestens am Tage nach dem Tode anzumelden. Hierbei ist die vom Standesamt ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles sowie der Leichenpass, falls der Tote auswärts gestorben ist, vorzulegen. Bei der Urnenbeisetzung ist ferner die Urkunde über die erfolgte Einäscherung den o.a. Unterlagen beizufügen. Die Zeit der Bestattung wird unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Grundsätzlich sollen Beerdigungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 17.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 15.30 Uhr stattfinden.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden allgemein keine Bestattungen statt. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Verwaltung.

## **§ 23**

### **Gräber**

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Anordnung der Verwaltung.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen, soweit sie nicht auf Anordnung der Verwaltung erfolgen, der Genehmigung.

#### **§ 24 Friedhofshalle**

(1) Die Friedhofshalle steht für Bestattungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Särge sind in der Friedhofshalle geschlossen zu halten. Den Angehörigen ist es aber erlaubt, den Verstorbenen dort bis spätestens vor Beginn der Trauerfeier zu sehen. Die Särge rasch verwesender Leichen sind sofort zu verschließen und müssen geschlossen bleiben. Sind Personen an ansteckenden Krankheiten verstorben, so dürfen die Särge auf Wunsch der Angehörigen nur mit Genehmigung des Zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(2) Die Überführung in die Friedhofshalle muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ableben erfolgen.

#### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5 - 6, 15 - 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 26 Datenschutz**

(1) Die Gemeinde Walkenried darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b. der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

#### **§ 27 Schlussbestimmungen**

Für die Bestattung und Ausgrabungen von Leichen gelten, soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, die Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweiligen gültigen Fassung.

**§ 28**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung erhoben.

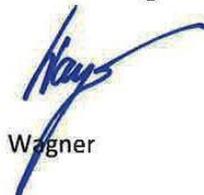
**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.  
Die Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen im Bereich der Samtgemeinde Walkenried tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Walkenried, den 07.02.2019

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Wagner



## **Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)**



Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 07.02.2019 diese Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe in der Gemeinde Walkenried werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
  - a) der überlebende Ehegatte
  - b) die Erben des Verstorbenen
  - c) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten
- (2) Wer sich der Gemeinde Walkenried gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat, ist vor dem in Absatz 1 genannten Personenkreis verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Verpflichteten haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen.
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Sie unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 3**  
**Gebührensätze**

Für den Erwerb und die Nutzung von Grabstellen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen sind zu entrichten:

**1. Erwerb von Grabstätten**

a) Einzelgrab für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	für 25 Jahre	460 €
b) Doppelgrab für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	für 25 Jahre	1.100 €
c) Grabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren	für 30 Jahre	230 €
d) Urnengrabstellen – für jede Grabstelle	für 25 Jahre	310 €
e) Rasenreihenurnengrabstellen in der Gebühr für die Grabstelle ist eine Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen	für 20 Jahre	930 €
f) Baumbestattungen	für 25 Jahre	
Gemeinschaftsbaum	je	410 €
Familien- und Freundschaftsbaum, Einzelbaum		3.500 €
g) Rasenreihenerdeinzelgrabstellen in der Gebühr für die Grabstelle ist eine Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen	für 20 Jahre	1.380 €

**2. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

a) Erdbestattung je Stelle und Jahr		35 €
b) Urnengräber je Stelle und Jahr		30 €

**3. Zulassungsgebühren für Urnenbeisetzungen**

Für die Genehmigung zur Beisetzung in vorhandene Erdbestattungsgräber je Urne		175 €
---	--	-------

**4. Bestattungsgebühren**

a) Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren		320 €
b) Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 7 Jahren		640 €
c) Urnengebühren		300 €

**5. Ausgrabungen und Umbettungen**

a) Ausgrabungen und Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof		
aa) Kinder bis zu 6 Jahren		1.225 €

bb) Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren		1.885 €
cc) Urnen		470 €
b) Bei Umbettungen auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Ausgrabungskosten die jeweiligen unter Nr. 4 aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten		

#### 6. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall		90 €
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall		175 €

#### 7. Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler

a) Einzelgrab		75 €
b) Doppelgrab		75 €
c) Urnengrab		75 €
d) Rasenreihenurnen- und Rasenreihenerdeinzelgrab		75 €

### § 4

#### Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Als Tag des Zugangs gilt der Tag der Aushändigung oder der dritte Tag nach dem Datum des Poststempels.

(2) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse zu leisten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 5

#### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebühren sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und dessen Kontaktdaten) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Die Gebührensatzung der Gemeinde Walkenried vom 20. 09.2018 tritt damit außer Kraft.

Walkenried, den 07.02.2019

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Wagner

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Jahresrechnung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2015**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2015 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit 18.02.2019 bis 11.03.2019 während der Dienststunden im Gemeindebüro Wollershausen öffentlich zur Einsicht aus.

Wollershausen, 11.02.2019

Gemeinde Wollershausen  
Der Bürgermeister

